

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 18

Berlin, den 1. Juni 2024

03227

30.4.2024	Erste Verordnung zur Änderung der Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung 2013-1-21	138
7.5.2024	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-96 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken	139
28.5.2024	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr . . 97-7	140

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung Vom 30. April 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 300 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
„300	Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation nach dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen (BGBl. 2007 II S. 712, 713), auch über den Kreis der Signatarstaaten hinaus	
	a) Bescheinigung nach Artikel III Absatz 1 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (Regelverfahren mit einer Ausstellungsfrist von drei Monaten)	208
	b) Bescheinigung nach Artikel III Absatz 1 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (beschleunigtes Verfahren mit einer Ausstellungsfrist von zwei Wochen)	325
	c) Ausstellung einer Ersatzurkunde zu Buchstaben a und b	104 ¹⁾ .

2. Nach Tarifstelle 500 wird folgende Tarifstelle 600 angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
„600	Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen für ausländische Berufsqualifikationen gemäß <ul style="list-style-type: none"> • § 16d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a i.V.m. Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, • § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a i.V.m. Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes, • § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a i.V.m. Satz 4 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 353) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung 	150 ²⁾ .

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Auf Anträge auf Vornahme einer der in § 1 Absatz 1 Satz 1 der Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung bezeichneten Amtshandlungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gestellt sind, finden die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung.

Berlin, den 30. April 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-96
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 7. Mai 2024

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Spandau von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-96 vom 11. April 2023 für das Grundstück Brunsbütteler Damm 276/280 und Bambeker Weg 6 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2024

Bezirksamt Spandau von Berlin

Frank B e w i g
Bezirksbürgermeister

Thorsten S c h a t z
Bezirksstadtrat
für Bauen, Planen, Umwelt-
und Naturschutz

Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxiverkehr
 Vom 28. Mai 2024

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxiverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 10. November 2022 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:
 „Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte oder Festpreise und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Festentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; Festpreise dürfen nur innerhalb des zulässigen Tarifkorridors vereinbart werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor der Nummer 1 wird das Wort „für“ gestrichen.
 - bb) Dem Wortlaut der Nummer 1 und der Nummer 2 wird jeweils das Wort „für“ vorangestellt.
 - cc) Dem Wortlaut der Nummer 3 werden die Wörter „mit Ausnahme von Festpreisen nach § 3a“ vorangestellt.
 - dd) In Buchstabe t wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Satz 1 gilt nicht für Bestellfahrten, für die ein Festpreis nach § 3a vereinbart wurde.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beförderungsentgelt“ durch das Wort „Festentgelt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist bei Festentgelten der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Entgeltbetrag zu erheben. Bei Festpreisen kann ein anteiliger Betrag von bis zu 50 Prozent des vereinbarten Preises erhoben werden.“
4. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3a

Festpreis und Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Festentgelt nach § 3 Absatz 1 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Anwendungssoftware für Mobiltelefone (App) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen dem Fahrgast zuschlagspflichtige Umstände nach § 5 abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Festpreises für Fahrten nach Absatz 1 Satz 1 wird abweichend von § 3 Absatz 1 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Fahrgast bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Fahrgast ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten

Festpreises nach Absatz 1 Satz 1 mit Darstellung der gegebenenfalls anfallenden enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines App-basierenden Systems, per Mail oder per SMS, erfolgen.

(3) Die Vereinbarung über den Festpreis ist schriftlich oder elektronisch durch den Unternehmer oder dem von diesem beauftragten Dritten zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Fahrgastdaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie der vereinbarte Festpreis aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, wie die Abweichung vom vereinbarten Zielort auf Wunsch des Fahrgastes, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) Jede Fahrt zum Festpreis nach Absatz 1 Satz 1 ist durch den Unternehmer unveränderbar zu dokumentieren. Die Dokumentation muss manuell oder mittels digitaler Lösungen unter Einbeziehung des Fahrpreisanzeigers erfolgen. Ab dem 1. Juli 2024 ist durch den Taxifahrer die Festpreisfahrt zum Fahrtbeginn und -ende im Fahrpreisanzeiger zu erfassen. Der Fahrpreisanzeiger hat mindestens die Daten nach Absatz 6 Nummern 1 bis 5 zu erfassen. Der Fahrpreisanzeiger soll die Festpreisfahrt bei deren Durchführung anzeigen. Hierbei kann die Höhe des Festpreises, der Begriff „Festpreis“, „Pauschalpreis“ oder eine Abkürzung angezeigt werden.

(5) Der Festpreis nach Absatz 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Grundpreis der Tarifstufe 2 nach § 4 Absatz 1 zuzüglich des auf der vorab mittels gängiger Routenplanungssoftware kalkulierten kürzesten Wegstrecke basierenden Kilometerpreises der Tarifstufe 2 nach § 4 Absatz 3 Buchstabe a als maßgeblichem Vergleichspreis abweichen (Tarifkorridor). Der Zuschlag nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a kann zusätzlich zum Festpreis berechnet werden; § 5 Absatz 3 bleibt unberührt. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Absatz 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als fünf Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(6) Alle gemäß Absatz 1 Satz 1 im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

1. Festpreis (ohne Trinkgeld) zuzüglich gesondert erhobener Zuschläge nach § 5,
2. Datum,
3. Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt),
4. Zeitpunkt des Fahrtendes,
5. Belegtkilometer,
6. die bei der Preisermittlung vorab kalkulierte Wegstrecke in Kilometer, die der Festpreisberechnung zugrunde liegen,
7. Vergleichspreis gemäß Absatz 5 Satz 1,
8. Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs zum Fahrtbeginn und zum Fahrtende.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.“

5. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beförderungsentgelt“ durch das Wort „Festentgelt“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Beförderungsentgelt“ durch das Wort „Festentgelt“ ersetzt.
7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) entgegen
- aa) § 3a Absatz 1 Satz 3 zuschlagspflichtige Umstände nach § 5 nicht abschließend benennt,
- bb) § 3a Absatz 2 Satz 1 den Festpreis nicht bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart,
- cc) § 3a Absatz 2 Satz 3 dem Fahrgast nicht vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Festpreises mit Darstellung der gegebenenfalls enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung ausstellt,
- dd) § 3a Absatz 4 Satz 3 ab 1. Juli 2024 die Festpreisfahrt zum Fahrtbeginn und -ende nicht im Fahrpreisanzeiger erfasst,
- ee) § 3a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 6 die Dokumentation des Festpreises nicht ordnungsgemäß durchführt,
- ff) § 3a Absatz 5 einen Festpreis außerhalb des Tarifkorridors anbietet oder vereinbart.“
- b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
- c) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:
- „f) entgegen
- aa) § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 3 die bargeldlose Zahlung nicht annimmt,
- bb) § 7 Absatz 2 Satz 4 mit der Taxe Personen befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.“
- d) Die bisherigen Buchstaben f und g werden die Buchstaben g und h.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind unabhängig davon, ob Festpreise angeboten werden, nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1. Juli 2024 auf die neue Tarifoption umzustellen.

Berlin, den 28. Mai 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Ute Bode

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

